

E. Verantwortung als Fazit

Zu Beginn dieser Untersuchung wurde aufgezeigt, wie sich die Auffassung von der Mediation als politischem Streitbeilegungsmittel innerhalb der das moderne Völkerrecht prägenden Entwicklung der Vereinten Nationen verfestigt hat. Diesem Umstand sowie dem Fehlen einer Kodifikation mag der Irrtum geschuldet sein, Friedensmediation operiere außerhalb des Geltungsbereichs des Völkerrechts oder des Rechts ganz allgemein. In dieser Untersuchung wurde nicht der Versuch unternommen, diesen Irrtum zu widerlegen. Andernfalls hätte sie sich auf die recht übersichtliche Feststellung begrenzt, dass rechtliche Verpflichtungen bestehen, solange rechtlich nichts Gegenteiliges geregelt ist, etwa durch Notstandsklauseln, Änderungen oder das Erlöschen der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Stattdessen wurde dieser Irrtum als Teil des Durchsetzungsdefizits des Völkerrechts verstanden. Nicht als Zweifel an der Geltung, sondern als Zweifel an der Relevanz dieser Geltung. Mit diesem Zweifel hat sich die Untersuchung auseinandergesetzt. Ausgehend von der These, dass die Relevanz für die Friedensmediation in einer legitimationsstiftenden Funktion des Rechts und damit im Eigeninteresse der beteiligten Akteure liegt, wurde im ersten Schritt gezeigt, warum Legitimität eine relevante Eigenschaft für die Friedensmediation ist. Dies geschah, indem die Bedeutungskomponenten des Begriffs der Legitimität herausgearbeitet wurden. Ausgehend davon wurde aufgezeigt, dass Friedensmediation in ihren unterschiedlichen Ausprägungen diese Eigenschaft nicht bereits besitzt, sondern der Legitimität aufgrund ihrer formellen Ausgestaltung sowie ihrer möglichen materiellen Ergebnisse bedarf. Anschließend wurde im vorangegangenen Kapitel gezeigt, dass das Recht – entsprechend der zu Beginn formulierten These – als eine Legitimationsquelle dienen kann. Dabei wurde im zweiten Teil des Kapitels verdeutlicht, dass es diese Funktion vor allem dann innehat, wenn es nicht dem Zweck hegemonialer Machtausübung dient und damit selbst verstärkt einer Legitimitätsfrage ausgesetzt wäre. Stattdessen fungiert das Recht als Legitimitätsquelle in der Friedensmediation, wenn es tatsächlich jene schützt und ermächtigt, die von der Mediation betroffen sind, aber mit ihrer Stimme dort nicht oder nur unzureichend Gehör finden.

Damit ist die Frage nach der Rolle des Rechts in der Friedensmediation beantwortet. Es dient tatsächlich der Legitimation der Friedensmediation.

Nur wohin führt diese Erkenntnis? Was ist mit ihr praktisch anzufangen? Cathrine Turner bricht es auf die zentrale Frage herunter:

„Who is responsible? Who is responsible for interrogating this relationship between law and negotiation?“¹²¹¹

Während es ihr dabei vor allem um die Frage der Zuständigkeit für den Diskurs im Verhältnis zwischen Wissenschaft und Praxis geht, stellt sich eben diese Frage auch für jede einzelne Friedensmediation. Wenn wir wissen, dass das Recht im Rahmen der Friedensmediation weiterhin gilt und wenn wir wissen, dass es im Interesse des Verfahrens und damit im Interesse der beteiligten Akteure ist, dieser Geltung nachzukommen, führt auch dies zu der abschließenden Frage nach der Verantwortung. Diese Frage hat dabei einen doppelten Charakter. Einerseits ist es die Frage danach, wer im Verfahren dafür verantwortlich ist – also auch eine Frage der Zuständigkeit. Andererseits – und doch nicht davon zu trennen – ist es auch die Frage nach der Verantwortung im rechtlichen Sinne, also nach Verantwortlichkeit.¹²¹² Angesichts der unterschiedlichen Rollen, die im Rahmen der Friedensmediation existieren, erscheint es sinnvoll, auch die doppelte Frage der Verantwortung entlang der Rollen von Konfliktparteien, Mediationsakteuren sowie Geldgebern und Internationaler Gemeinschaft zu erörtern.¹²¹³

I. Konfliktparteien

Es ist eine der zentralen Eigenschaften der Mediation im Allgemeinen, aber auch der Friedensmediation im Besonderen, dass es die Konfliktparteien selbst sind, die für die Lösung ihres Konfliktes zuständig sind. Dieser Umstand wird über mediationsspezifische Begriffe wie Eigenverantwortlichkeit oder Ergebnisverantwortung ausgedrückt.¹²¹⁴ Auch wenn von ow-

1211 Catherine Turner, Editorial Comment: Law and Negotiation in Conflict – Theory, Policy and Practice, *Global Policy* 7 (2016), 256, 259.

1212 Meinhard Schröder, Verantwortlichkeit, *Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen*, in: Vitzthum u. a. (Hrsg.), *Völkerrecht*, Berlin 2019, S. 691, 698 f.; zum darüber hinausgehenden Konzept der accountability Edith Brown Weiss, *Establishing norms in a kaleidoscopic world: general course on public international law*, RdC 396 (2019), 37, 327 ff., 348 ff.

1213 Die Rollenverteilung ist keineswegs zwingend oder abschließend.

1214 Thomas Trenzcek, *Außergerichtliches Konfliktmanagement (ADR) und Mediation: Verfahren, Prinzipien und Modelle*, in: Trenzcek u. a. (Hrsg.), *Mediation*

nership gesprochen wird, handelt es sich um diesen Aspekt. Der Mediationsprozess, aber insbesondere sein Ergebnis, soll in der Hand der Parteien liegen, sodass ownership und Verantwortung beinahe synonym verwendet werden:

*„The concern for autonomy is an inherent aspect of the mediation process. By definition, it is the parties who make the decisions, who reach the agreement, albeit with help. An effective mediator continually reminds them that the outcome of their dispute is in their own hands, and directs them in a way that enhances their sense of responsibility and ownership of the process.“*¹²¹⁵

Daraus folgt, dass es auch die Konfliktparteien selbst sind, die im ersten Schritt dafür verantwortlich sind, sich über ihre rechtlichen Verpflichtungen bewusst zu werden und deren Einhaltung in der Friedensmediation sicherzustellen.¹²¹⁶ Die Verpflichtungen können sich dabei signifikant unterscheiden und müssen für jede Konfliktpartei individuell ermittelt werden.¹²¹⁷ Insbesondere der völkerrechtliche Status der Konfliktparteien wirkt sich an dieser Stelle aus. Während staatliche Akteure die gesamte Bandbreite ratifizierter Verträge, völkergewohnheitsrechtlicher Normen und allgemeiner Regeln des Völkerrechts trifft, sind nichtstaatliche Gewaltakteure allenfalls partielle Völkerrechtssubjekte und in diesem Rahmen verpflichtet.¹²¹⁸ Aufständische Gruppen kann allerdings auch Verant-

on und Konfliktmanagement, Baden-Baden 2017, S. 35, 49 f.; Mario Clemens, Chancen und Grenzen interessenorientierter, fasilitativer Mediation im Kontext internationaler politischer Konflikte, in: Kriegel-Schmidt (Hrsg.), Mediation als Wissenschaftszweig: Im Spannungsfeld von Fachexpertise und Interdisziplinarität, Wiesbaden 2017, S. 201, 202.

1215 Richard V. Wagner, Mediation, Psychological Aspects of., in: Young (Hrsg.), The Oxford international encyclopedia of peace, Bd. III, Oxford 2010, S. 8, 10.

1216 Vgl. Michal Saliternik, Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators, Vanderbilt journal of transnational law 48 (2015), 179, 227 ff.

1217 Lars Kirchhoff, Anne Isabel Holper, Felix Würkert, Normen: Rückgrat oder Korsett der Friedensmediation?, ZeFKo 10 (2021), 45, 59 ff.

1218 Siehe statt vieler Rüdiger Wolfrum, Christiane E. Philipp, The Status of the Taliban: Their Obligations and Rights under International Law, Max Planck Yearbook of United Nations Law Online 6 (2002), 559, 567 ff.; Christian Tomuschat, The Status of the „Islamic State“ under International Law, Die Friedens-Warte 90 (2015), 223, 236; Michal Saliternik, Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators, Vanderbilt journal of transnational law 48 (2015), 179, 229 ff.; Yoram Dinstein, Non-international armed conflicts in international law, Cambridge 2014, S. 65 ff.; Heike Krieger, Björnstjern Baade u. a., Introduction: International Humanitarian Law and Ar-

wortlichkeit im völkerrechtlichen Sinne treffen, auch wenn aktuellere Praxis hierfür fehlt.¹²¹⁹ Eine entsprechende Ausdehnung auf nicht-staatliche Gewaltakteure, die nicht den spezifischen Status der Aufständischen haben, ist umstritten.¹²²⁰ In diesem Zusammenhang wird anstelle des Begriffs des „*international wrongful acts*“ häufig der des „*international harmful acts*“ verwendet.¹²²¹

Diese Unsicherheiten sowie der Umstand, dass nicht-staatliche Gewaltakteure allenfalls zum Teil völkerrechtlich gebunden sind, sollte im Rahmen der Friedensmediation nicht überbewertet werden. Auch wenn nur eine Minderheit von Konflikten und Friedensmediationen rein zwischenstaatlichen Charakter hat, findet doch der weit überwiegende Teil an Friedensmediationen unter Beteiligung staatlicher Akteure in der Rolle als Konfliktpartei statt.¹²²² Sobald dies der Fall ist und sei es auch nur auf der Ebene innerstaatlicher Organisationseinheiten, wie Kommunen, Provinzregierungen oder ähnlichem, führt ein Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des jeweiligen Staates. Folglich müssen staatliche Konfliktparteien auch im Verfahren besondere Verantwortung für die Berücksichtigung der entsprechenden Normen übernehmen. Für nichtstaatliche Konfliktparteien führt dieser

eas of Limited Statehood, in: Baade u. a. (Hrsg.), *International Humanitarian Law in Areas of Limited Statehood: Adaptable and Legitimate or Rigid and Unreasonable?*, Baden-Baden 2018, S. 21, 25 ff.; *Tullio Treves*, *The Expansion of International Law: General Course on Public International Law*, RdC 398 (2018), 9, 69, 76 ff., 127 ff.; *Lars Müller*, *Die Rolle nicht-internationaler Waffenstillstandsabkommen im humanitären Völkerrecht*, Baden-Baden 2019, S. 218 ff.; *Ezequiel Heffes*, *Marcos D. Kotlik*, *Manuel J. Ventura* (Hrsg.) *International Humanitarian Law and Non-State Actors. Debates, Law and Practice*, Den Haag 2020; zu sog. failed und failing states *Hinrich Schröder*, *Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit failed und failing States*, Baden-Baden 2007, S. 178 f.; *Marie von Engelhardt*, *Die Völkerrechtswissenschaft und der Umgang mit Failed States – Zwischen Empirie, Dogmatik und postkolonialer Theorie*, VRÜ 45 (2012), 222–231.

1219 *ILC*, Yearbook of the International Law Commission 2001, Bd. 2.2 2001, S. 52 (General Commentary Art. 10 Paragraph 16 zu Art. 10 Abs. 2).

1220 *Gérard Cabin*, *Attribution of Conduct to the State: Insurrectional Movements*, in: Crawford u. a. (Hrsg.), *The Law of International Responsibility*, Oxford 2010, S. 247, 253 ff. m.w.N.

1221 *Atsuko Kanehara*, *Reassessment of the acts of the state in the law of state responsibility: a proposal of an integrative theoretical framework of the law of state responsibility to effectively cope with the internationally harmful acts of non-state actors*, RdC 399 (2019), 9, 20.

1222 PA-X: Peace Agreement Database, <https://www.peaceagreements.org/search>, Stand 16.08.2020.

Umstand dazu, dass sie – ungeachtet der Frage völkerrechtlicher Verantwortlichkeit – sich der Verantwortung im Hinblick auf das Verfahren ebenfalls nicht entziehen könne, da dieses zu einem gemeinsamen Ergebnis führen soll. Dies gilt umso mehr, wenn – wie bereits zuvor ausgeführt – das Ziel der nicht-staatlichen Konfliktparteien in der Teilhabe an der Staatsgewalt oder an Teilen davon liegt.¹²²³

II. Mediationsakteure

Aus dem vorangegangenen Abschnitt könnte der Eindruck entstehen, Mediationsakteure wären von der Verantwortung für die Berücksichtigung rechtlicher Normen befreit. Die sich wiederholende Charakterisierung des Mediationsakteurs als verantwortlich für das Verfahren im Gegensatz zu der Ergebnisverantwortung der Parteien, versehen mit dem Begriff der Eigenverantwortlichkeit der Parteien, gibt durchaus auch Grund zu eben dieser Annahme.

Doch mehrere Punkte führen letztlich dazu, dass eben diesem Eindruck nicht gefolgt werden kann. Zuerst sind hier einerseits der Umstand, wie Friedensmedationen tatsächlich stattfinden, sowie andererseits der Umstand, wer sie durchführt, aufzuzählen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Vorstellung von einer klaren Trennung der Verantwortung sehr stark der innerstaatlichen Mediationspraxis entstammt. Hinzu tritt, dass eine Vielzahl von Stimmen – zumindest dem Ziel nach – Mediationsakteure in der Verantwortung für die Berücksichtigung rechtlicher Normen sieht. Rechtstechnisch führt darüber hinaus die Figur der Beihilfe dazu, dass die Rolle von Mediationsakteuren im Rahmen völkerrechtlicher Verantwortlichkeit erfasst werden kann.

1223 In Teilen wird dieser Gedanke auch auf Ebene der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit aufgegriffen, wenn Art. 10 der ILC Articles on State Responsibility den durch einen innerstaatlichen Konflikt entstandenen Staat oder den nunmehr durch den nichtstaatlichen Akteur kontrollierten Staat für die Handlungen des nichtstaatlichen Akteurs verantwortlich macht. Wenn dies gem. des General Commentary Art. 10 Paragraf 7 zu Art. 10 Abs. 1 für Power Sharing Regierungen nicht gelten soll, so bezieht es sich auf die Zurechnung von Verstößen im Zuge des Konflikts. Der hier stark gemachte Gedanke des Verstoßes durch die Friedensvereinbarung selbst unterfällt ohnehin der völkerrechtlichen Verantwortung des jeweiligen Staates, vgl. *ILC*, Yearbook of the International Law Commission 2001, Bd. 2.2 2001, S. 51; *Patrick Dumberry*, New state responsibility for internationally wrongful acts by an insurrectional movement, *EJIL* 17 (2006), 605, 620.

Bereits in vorangegangenen Teilen dieser Untersuchung wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der strikten methodischen Trennung der Verfahrensverantwortung des Mediationsakteurs und der Inhalts- und Ergebnisverantwortung der Konfliktparteien um die Idealvorstellung einer bestimmten Art von Mediation handelt, die vor allem im innerstaatlichen Kontext, wie etwa in Deutschland, weit verbreitet ist.¹²²⁴ Dem steht jedoch ein Spektrum an Mediationsstilen gegenüber, die eine solch strikte Rollentrennung gerade nicht vorsehen und durchaus auch offen inhaltlich Einfluss nehmen. Wo aber dieser Weg der inhaltlichen Einflussnahme – und sei er auch nur durch das Unterbreiten von Vorschlägen – einmal beschritten wurde, kann die Verantwortung für die Berücksichtigung rechtlicher Normen nicht mehr mit Verweis auf eine rein verfahrensbezogene Rolle des Mediationsakteurs bestritten werden. Selbst im Rahmen reiner Verfahrensverantwortung bleibt jedoch die Frage nach der Verantwortung für die Berücksichtigung verfahrensbezogener Rechtsnormen, wie etwa Beteiligungsrechten. Darüber hinaus handelt es sich bei der beschriebenen Palette, zumindest aus Sicht einflussfreudigerer Mediator*innen, weniger um persönliche Stile von Mediationsakteuren, sondern um einen methodischen Werkzeugkasten, der auch innerhalb eines einzelnen Mediationsprozesses umfassend zur Anwendung kommen kann.¹²²⁵ In diesem Fall ist der Mediationsakteur nicht durch einen methodischen Imperativ daran gehindert, Verantwortung für die Berücksichtigung rechtlicher Normen zu übernehmen, sondern entscheidet sich allenfalls dafür, dies nicht tun zu wollen.

Eng verbunden mit dieser methodischen Vielfalt der Friedensmediation ist ihre nach wie vor starke Personalisierung. Auch wenn dieser Aspekt sich verändert und Mediationen selten tatsächlich nur von einer Person durchgeführt werden,¹²²⁶ dominiert immer noch die Erzählung der einen

1224 Mario Clemens, Chancen und Grenzen interessenorientierter, fazilitativer Mediation im Kontext internationaler politischer Konflikte, in: Kriegel-Schmidt (Hrsg.), *Mediation als Wissenschaftszweig: Im Spannungsfeld von Fachexpertise und Interdisziplinarität*, Wiesbaden 2017, S. 201, 202 f.

1225 Jacob Bercovitch, *Mediators and Mediation Strategies in International Relations*, *Negotiation Journal* 8 (1992), 99, 105; beispielhaft die Praxis der EU in Montenegro Julian Bergmann, *The European Union as international mediator: brokering stability and peace in the neighbourhood*, Cham 2020, S. 73 f.

1226 Chester A. Crocker, Fen Osler Hampson, Pamela Aall, *The Shifting Sands of Peacemaking: Challenges of Multiparty Mediation*, *International Negotiation* 20 (2015), 363, 382 („The Syrian example introduces a second aspect of improving the chances for mediation success. Instances in which a single mediator bears responsibility for the whole process – as was the case with

Mediator*in und vor allem des einen Mediators.¹²²⁷ Dieser Umstand lässt sich auch an der Personalisierung von Mediation in der wissenschaftlichen Literatur ablesen. Sie reicht von *Folke Bernadotte*, über *Dag Hammarskjöld* zu *Kofi Annan* oder rückt die Praxis von *Henry Kissinger*, *George Mitchel*, *Richard Hoolbrook*, *Wolfgang Ischinger* oder *Jimmy Carter* in den Mittelpunkt.¹²²⁸ Diese Form der Mediation basiert noch stärker als sonstige Mediation auf Eigenschaften, die in der jeweiligen Person verortet werden, wie Charisma, Charakterstärke und Integrität.¹²²⁹

Kofi Annan and Lakhdar Brahimi in the 2011–2014 Syria mediation – will be increasingly rare.“).

- 1227 Vgl. *Elodie Convergne*, Learning to Mediate? The Mediation Support Unit and the Production of Expertise by the UN, *Journal of Intervention and Statebuilding* 10 (2016), 181, 186 f.; *José Pascal da Rocha*, The Changing Nature of International Mediation, *Global Policy* 10 (2019), 101, 107.
- 1228 *Quixada Moore-Vissing*, *Yvonne Vissing*, Eminent Person Mediation, in: Young (Hrsg.), *The Oxford international encyclopedia of peace*, Bd. II, Oxford 2010, S. 51, 52 f.; Jeffrey Z. Rubin (Hrsg.) *Dynamics of third party intervention: Kissinger in the Middle East*, New York 1981; Daniel Bowling, David A. Hoffman (Hrsg.) *Bringing peace into the room: how the personal qualities of the mediator impact the process of conflict resolution*, San Francisco 2003; *Daniel Curran*, *James K. Sebenius*, *Michael Watkins*, *Case Analysis Two Paths to Peace: Contrasting Ireland with Richard Holbrooke in Bosnia – Herzegovina*, *Negotiation Journal* 20 (2004), 513–537; *Harriet Martin*, *Kings of Peace, Pawns of War: the untold story of peace-making*, London 2006, S. xii; *James K. Sebenius*, What Can We Learn from Great Negotiations?, *Negotiation Journal* 27 (2011), 251, 252 f.; *Wolfgang Ischinger*, *Diplomatie und Mediation, perspektive mediation* 9 (2012), 6–11; *Christopher-Leonard Prinz*, Internationale Mediation – Aussichten und Begrenzungen am Beispiel des Kosovo, *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 15 (2012), 198–202; *Julian Bergmann*, Reputation, Glaubwürdigkeit und interventionistischer Verhandlungsstil – Eigenschaften erfolgreicher Friedensstifter?: Literaturbericht zu den Bedingungsfaktoren erfolgreicher Mediation, *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung* 3 (2014), 233, 242 ff.; *Graham Spencer*, Motivation and Intervention in the Northern Ireland Peace Process: An Interview with President Bill Clinton, *Negotiation Journal* 35 (2019), 269, 276 f.; *Carrie Menkel-Meadow*, Deconstructing Henry: Negotiation Lessons from Kissinger’s Career, *Negotiation Journal* 35 (2019), 337, 338 f.; *Leon Hartwell*, Conflict Resolution: Lessons from the Dayton Peace Process, *Negotiation Journal* 35 (2019), 443, 448 ff.
- 1229 Zur Problematik der (hyper-)männlichen Prägung des Mediationsumfelds *Philipp Kastner*, *Elisabeth Roy-Trudel*, Addressing Masculinities in Peace Negotiations: An Opportunity for Gender Justice, in: Shackel u.a. (Hrsg.), *Rethinking Transitional Gender Justice: Transformative Approaches in Post-Conflict Settings*, Cham 2019, 145, 153 f.

„He [the mediator] has only his neutrality and integrity to trade on as he pushes the process through many months, and probably years, of games of bluff and cunning.“¹²³⁰

Integrität bedeutet in diesem Fall nicht allein die Einheit einer Person mit allen Aspekten ihrer Persönlichkeit und ihrem Handeln, sondern beschreibt vor allem eine Person, von der erwartet wird, dass sie sich moralisch verhält. Mithin beruht die Rolle als Mediator*in sowie die Fähigkeit zur Mediation auch auf dem Einklang mit normativen Voraussetzungen.¹²³¹ Die Mediator*in bringt in diesen Fällen letztlich die Gesamtheit ihrer Person in die Mediation ein. Eine Mediator*in, die zusieht, wie verbindliche rechtliche Normen unberücksichtigt bleiben, die dem Rechtsbruch beiwohnt, ohne selbst Verantwortung zu übernehmen, die wird in alle darauffolgenden Mediationen als jemand starten, die diese Schwelle schon einmal überschritten hat. Die Integrität, als eines der zentralen Pfunde, mit denen die Mediator*in wuchert, büßt sie dann ein.¹²³² Zumal diese Art der Mediation auch von der Vorstellung getragen wird, die Mediator*in könne die Konfliktparteien aufgrund ihrer Persönlichkeit zu einem vermeintlich richtigen Ergebnis hinführen. Unklar bleibt, wieso dieses vermeintlich richtige Ziel, das durch die Mediator*in anvisiert wird, nicht auch rechtskonform sein sollte. Dass gerade dort die Reichweite des Charismas ausgeschöpft sein sollte, erscheint wenig überzeugend. Letztlich liegt es im eigenen Interesse von Mediator*innen, die Kraft ihrer Person mediierten, Verantwortung für die Berücksichtigung rechtlicher Normen zu übernehmen.

Die Überzeugung, der Mediationsakteur müsse keine Verantwortung für die Berücksichtigung des Rechts übernehmen, entstammt zu einem nicht unwesentlichen Teil dem Kontext innerstaatlicher Mediation. Dabei geht bei der Übertragung dieser Überzeugung auf die Ebene der

1230 Harriet Martin, *Kings of Peace, Pawns of War: the untold story of peace-making*, London 2006, S. xii f.

1231 Damian Cox, Marguerite La Caze, Michael Levine, Integrity, in Zalta (Hrsg.), *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Stanford 2021, <https://plato.stanford.edu/archives/fall2021/entries/integrity>.

1232 Vgl. Philipp Kastner, *Legal normativity in the resolution of internal armed conflict*, Cambridge 2015, S. 98 („The legitimacy of a mediator, as perceived and constructed by the negotiating parties and other stakeholders, such as civil society actors, is intrinsically linked to his or her moral integrity, ethical behaviour and the motives that underlie the mediator’s involvement. The kind and degree of normative impact on the peace negotiations also depend considerably on these factors“).

Friedensmediation die Erkenntnis verloren, dass Mediation im innerstaatlichen Bereich stets im Schatten des Rechts operiert.¹²³³ Hier wiegt die Verantwortung des Mediationsakteurs schon deshalb leichter, weil dort, wo die mediierte Vereinbarung die Grenzen der rechtlichen Dispositionsbefugnis überschreitet, nach wie vor Gerichte – inklusive der gesamten Bandbreite staatlicher Durchsetzungsmechanismen – existieren.¹²³⁴ Im Fall der Friedensmediation ist diese Absicherung hingegen nicht gegeben.¹²³⁵ Zum einen ist der Zugang zu Gerichten, sei es auf Ebene des IGH oder von Menschenrechtsgerichtshöfen und -mechanismen nicht immer gegeben.¹²³⁶ Zum anderen zeigt sich, selbst wenn dieser Zugang besteht, hinsichtlich des Völkerrechts dessen Durchsetzungsdefizit, wie etwa im Fall der Entscheidung Sejdić and Finci.¹²³⁷

Unter Berücksichtigung dieser Asymmetrie erscheint der beispielhaft herangezogene deutsche Diskurs zur Verantwortung der Mediator*in für das Recht in einem anderen Licht. Dort wird die rechtliche Grenze der Dispositionsbefugnis gleichsam als Selbstverständlichkeit zugrunde gelegt.¹²³⁸ Die Debatte dreht sich vielmehr um die Frage, ob der Mediation

-
- 1233 Robert H. Mnookin, Lewis Kornhauser, Bargaining in the Shadow of the Law: The Case of Divorce Dispute Resolution, *Yale Law Journal* 88 (1979), 950, 997.
- 1234 Beispielhaft Robert H. Mnookin, Lewis Kornhauser, Bargaining in the Shadow of the Law: The Case of Divorce Dispute Resolution, *Yale Law Journal* 88 (1979), 950, 955 f.; Stephan Breidenbach, *Mediation*, Köln 1995, S. 179; Roman Köper, *Die Rolle des Rechts im Mediationsverfahren*, Berlin 2003, S. 85 f., 109.
- 1235 Zu dieser Asymmetrie Mario Clemens, Chancen und Grenzen interessenorientierter, fasilitativer Mediation im Kontext internationaler politischer Konflikte, in: Kriegel-Schmidt (Hrsg.), *Mediation als Wissenschaftszweig: Im Spannungsfeld von Fachexpertise und Interdisziplinarität*, Wiesbaden 2017, S. 201, 206.
- 1236 Dies kann ebenfalls auf nationale Verfassungsgerichte zutreffen, stellt jedoch einen Aspekt dar, der in dieser völkerrechtlichen Abhandlung nicht eingehender beleuchtet wird.
- 1237 Martin Wäblich, *Peacemaking, Power-Sharing and International Law: Imperfect Peace*, Oxford 2018, S. 89 f.
- 1238 Stephan Breidenbach, *Mediation*, Köln 1995, S. 210; Jörg Eisele, Recht und Gerechtigkeit in der Mediation, *Zeitschrift für Rechtsphilosophie* 1 (2003), 183, 288 f.; Roman Köper, *Die Rolle des Rechts im Mediationsverfahren*, Berlin 2003, S. 85, 109; die lediglich als Leitplanke dienende Funktion zwingenden Rechts als Schutzinstrument hervorhebend Felix Wendenburg, *Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation*, Tübingen 2013, S. 56 f.; Marc Henschel, *Die Bedeutung von Verträgen in der Mediation und die rechtliche Stellung des Mediators*, in: Meller-Hannich u. a. (Hrsg.), *Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder*, Baden-Baden 2020, S. 41, 55; Iris Barthel, *Der Absolutheitsanspruch des Neutralitätsgebots angesichts auftretender*

onsakteur losgelöst von dieser Grundannahme bzw. darüber hinaus Machtungleichgewichte zwischen den Parteien auszugleichen hat.¹²³⁹ Hierbei wird zum Teil die Entscheidung des Konfliktes anhand der gesetzlichen Regelungen als Referenzwert genommen, um aus einem deutlichen Abweichen Rückschlüsse auf ein mögliches Machtgefälle ziehen zu können.¹²⁴⁰ Teil dieser Debatte ist die Frage danach, wann und wie und zum Teil ob das Recht in die Mediation eingeführt wird.¹²⁴¹ Diese Fragen sind jedoch für die Friedensmediation nur sehr bedingt von Relevanz. Dort geht es gerade nicht um die Frage, was die völkerrechtliche Antwort auf einen Grenzstreit ist oder ob ein rechtlicher Anspruch auf Sezession, mehr Autonomie, stärkere wirtschaftliche Teilhabe oder Regierungsbeteiligung besteht. Die Rechtslage mag die Mediation und die Positionen der Konfliktparteien beeinflussen und deshalb auch Gegenstand des Verfahrens sein, doch der Mediationsakteur ist nicht dafür verantwortlich, dass die Rechtslage Eingang in das Verfahren findet, wo die Konfliktparteien auch rechtlich frei sind, unterschiedliche Lösungen zu erarbeiten. Relevant ist folglich allein der Vergleich mit der Frage nach der Verantwortung für die Einhaltung nichtdisponiblen Rechts. Innerstaatlich besteht dabei die Gefahr der gänzlichen oder zeitweisen Unwirksamkeit der Abschlussvereinbarung, weshalb einerseits die Parteien ein gesteigertes Interesse daran

Machtgefälle in der Mediation, in: Meller-Hannich u. a. (Hrsg.), *Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder*, Baden-Baden, 2020, S. 99, 109.

1239 Roman Köper, *Die Rolle des Rechts im Mediationsverfahren*, Berlin 2003, S. 86; Felix Wendenburg, *Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation*, Tübingen 2013, S. 57; Iris Barthel, *Der Absolutheitsanspruch des Neutralitätsgebots angesichts auftretender Machtgefälle in der Mediation*, in: Meller-Hannich u. a. (Hrsg.), *Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder*, Baden-Baden, 2020, S. 99, 113 ff.

1240 Beschrieben bei Stephan Breidenbach, *Mediation*, Köln 1995, S. 193; im Hinblick auf die Alternative zur Mediation für eine informierte Partei Jörg Eisele, *Recht und Gerechtigkeit in der Mediation*, Zeitschrift für Rechtsphilosophie 1 (2003), 183, 188; erörternd Felix Wendenburg, *Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation*, Tübingen 2013, S. 61 ff. m.w.N.; Claas Schüddekopf, *Zur Nachhaltigkeit einvernehmlicher Konfliktbeilegung: eine empirische Untersuchung von Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit*, Berlin 2013, S. 113.

1241 Lis Ripke, *Recht und Gerechtigkeit in der Mediation*, in: Haft u. a. (Hrsg.), *Handbuch Mediation*, München 2009, S. 161, 166 Rn. 22 ff.; Iris Barthel, *Der Absolutheitsanspruch des Neutralitätsgebots angesichts auftretender Machtgefälle in der Mediation*, in: Meller-Hannich u. a. (Hrsg.), *Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder*, Baden-Baden 2020, S. 99, 108 ff.

haben, dies zu vermeiden, und andererseits Teile der Literatur den Mediationsakteur für die Wirksamkeit einer Abschlussvereinbarung verantwortlich sehen.¹²⁴²

Die Wiener Vertragsrechtskonvention¹²⁴³ sieht in den Art. 46 ff. Unwirksamkeit allein für Verstöße gegen zwingendes Völkerrecht und bei allgemeinen vertragsrechtlichen Defiziten wie Irrtum oder Täuschung vor.¹²⁴⁴ Die Konvention ist jedoch allein auf zwischenstaatliche Verträge anwendbar, sodass Vereinbarungen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten im Rückschluss aus Art. 3 WVK dem gewohnheitsrechtlichen Völkervertragsrecht unterfallen können, soweit nichtstaatliche bewaffnete Akteure als partielle Völkerrechtssubjekte anerkannt werden und mit ihnen geschlossenen Vereinbarung der völkerrechtlichen Ebene zugeordnet werden.¹²⁴⁵ Darüber hinaus wiegt die Gefahr der gänzlichen oder teilweisen Unwirksamkeit aufgrund der gänzlichen anders gestalteten Durchsetzung des Völkerrechts weniger schwer, als im innerstaatlichen Recht. Zugleich existieren jedoch eine Vielzahl völkerrechtlicher Verpflichtungen, die ebenfalls nicht disponibel sind, jedoch bei Nichtbefolgung zwar einen Völkerrechtsverstoß, nicht aber die Unwirksamkeit der Vereinbarung zur Folge haben. Für den Erkenntnisgewinn aus dem innerstaatlichen Diskurs, der zudem primär zivilistischen Perspektiven auf privatrechtliche

1242 Jörg Eisele, Recht und Gerechtigkeit in der Mediation, *Zeitschrift für Rechtsphilosophie* 1 (2003), 183, 189; Marc Henschel, Die Bedeutung von Verträgen in der Mediation und die rechtliche Stellung des Mediators, in: Meller-Hannich u. a. (Hrsg.), *Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder*, Baden-Baden 2020, S. 41, 60; Iris Barthel, Der Absolutheitsanspruch des Neutralitätsgebots angesichts auftretender Machtgefälle in der Mediation, in: Meller-Hannich u. a. (Hrsg.), *Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder*, Baden-Baden 2020, S. 99, 111 ff. m.w.N.; kritisch Claas Schüddekopf, *Zur Nachhaltigkeit einvernehmlicher Konfliktbeilegung: eine empirische Untersuchung von Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit*, Berlin 2013, S. 126 f.

1243 Vienna Convention on the Law of Treaties, 23.05.1969, UNTS 1155, S. 331.

1244 Zu dem Umstand, dass Friedensabkommen zumeist im Umfeld von Zwang zustandekommen Christine Bell, *On the law of peace: peace agreements and the lex pacificatoria*, Oxford [u.a.] 2008, S. 262 f.

1245 Zur Anwendung von Nichtigkeitsregeln und dem mehrdeutigen rechtlichen Charakter Christine Bell, *On the law of peace: peace agreements and the lex pacificatoria*, Oxford [u.a.] 2008, S. 138, 142; zur Anwendbarkeit völkerge-
wohnheitsrechtlichen Völkervertragsrechts und der Nichtigkeitsregeln im spezifischen Kontext von Waffenstillstandsabkommen Lars Müller, *Die Rolle nicht-internationaler Waffenstillstandsabkommen im humanitären Völkerrecht*, Baden-Baden 2019, S. 215 ff.

Rechtsverhältnisse entstammt,¹²⁴⁶ bedeutet dieser Umstand, dass die Verantwortung des Mediationsakteurs für die Einhaltung des rechtlich nicht disponiblen Rahmens, nicht allein mit dem Verweis auf das Interesse der Parteien am Gelingen des Verfahrens in Form einer rechtlich wirksamen Abschlussvereinbarung begründet werden kann. Indes ist gerade Kern der Erkenntnis dieser Untersuchung, dass die Berücksichtigung nicht-disponiblen Rechts auch in der Friedensmediation mit Blick auf die legitimitäts-spendende Rolle des Rechts zum Gelingen des Verfahrens beiträgt. Inso- weit ist der Grundgedanke durchaus übertragbar. Vor allem aber bietet der Blick in den innerstaatlichen Diskurs die Erkenntnis, dass die Ver- antwortung des Mediationsakteurs für die Einhaltung nicht disponiblen Rechts trotz aller Spannungen mit dem Begriff der Mediation und dem Rollenverständnis des allparteilichen Mediationsakteurs vereinbar ist.¹²⁴⁷ Dabei unterscheiden sich die Positionen im innerstaatlichen Diskurs vor allem dahingehend, ob der Mediationsakteur dieser Verantwortung etwa über einen inhaltlichen Hinweis, die Anregung der Beratung durch Dritte, die Möglichkeit des Verfahrensabbruchs oder die Kombination mit einer Bedenkzeit nachkommen soll.¹²⁴⁸

Interessant ist darüber hinaus die weit verbreitete Grundannahme, dass der Mediationsakteur in gewisser Hinsicht verantwortlich für den Schutz

1246 Auch mit Verweisen auf die gleichfalls nicht zu negierenden Anwendungsfel- der jenseits privatrechtlicher Beziehungen *Roman Köper*, Die Rolle des Rechts im Mediationsverfahren, Berlin 2003, S. 63 f.; mit Beiträgen zu unterschiedli- chen Anwendungsfeldern *Caroline Meller-Hannich*, *Sascha Weigel*, Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder, Baden-Baden 2020, S. 167 ff.

1247 *Jörg Eisele*, Recht und Gerechtigkeit in der Mediation, Zeitschrift für Rechts- philosophie 1 (2003), 183, 189; *Iris Barthel*, Der Absolutheitsanspruch des Neutralitätsgebots angesichts auftretender Machtgefälle in der Mediation, in: Meller-Hannich u. a. (Hrsg.), Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder, Baden-Baden 2020, S. 99, 111.

1248 Diese Optionen im Hinblick auf einen über die Einhaltung zwingenden Rechts hinausgehenden Machtausgleich darstellend *Felix Wendenburg*, Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation, Tübingen 2013, S. 237 ff., 330 ff.; *Claas Schüddekopf*, Zur Nachhaltigkeit einvernehmlicher Konfliktbeile- gung: eine empirische Untersuchung von Mediation und Schiedsgerichtsbar- keit, Berlin 2013, S. 126 f.; *Iris Barthel*, Der Absolutheitsanspruch des Neutra- litätsgebots angesichts auftretender Machtgefälle in der Mediation, in: Meller- Hannich u. a. (Hrsg.), Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und An- wendungsfelder, Baden-Baden 2020, S. 99, 111 ff. m.w.N.

der schwächeren Konfliktpartei ist.¹²⁴⁹ Besonders deutlich wird dies bei Wolfgang Hoffmann-Riem:

*„Der Mediator kann je unterschiedliche Funktionen wahrnehmen und vor allem eine unterschiedlich intensive Verantwortung für den Erfolg des Verfahrens übernehmen. So kann er sich beispielsweise ausschließlich oder vorrangig für das Zustandekommen und den Ablauf des Verfahrens verantwortlich fühlen — dies bezeichne ich als Rolle des ‚Verfahrensmittlers‘ — oder darüber hinaus Verantwortung für die Verhandlungsführung, das Zustandekommen von Entscheidungen und vor allem von Lösungen übernehmen — hierfür benutze ich die Bezeichnung des ‚Konfliktmittlers‘. In jedem Fall aber muss er sich als neutrale, nicht in den Konflikt interessenmäßig involvierte Instanz begreifen. Da er aber zugleich Garant eines chancengerechten Interessen-Clearing und einer chancengerechten Interessenoptimierung sein soll, muss er diese Neutralität mit Fairness kombinieren. Beispielsweise darf er nicht gleichgültig bleiben, wenn er Machtasymmetrien beobachtet, sondern muss in diesem Fall verfahrenssichernd intervenieren, dabei auch gegebenenfalls die Machtschwachen schützen.“*¹²⁵⁰

In der Friedensmediation, in der die Alternative regelmäßig die Fortsetzung des bewaffneten Konflikts ist, ist der Mediationsakteur nicht für den Ausgleich des Machtverhältnisses zwischen den bewaffneten Akteuren zuständig. Regelmäßig fehlen ihm hierfür auch die Mittel. Der Gedanke, dass der Mediationsakteur Verantwortung für den Schutz der Schwächeren übernehmen soll, lässt sich jedoch insoweit übertragen, als hinter den verhandelnden bewaffneten Akteuren eine Vielzahl von Individuen und Gruppen stehen, die in der Mediation kein oder nur wenig Gehör finden und nicht über die Machtmittel verfügen, um diese durchzusetzen. Ebenso verhält es sich im Hinblick auf andere Individuen, Gruppen und Akteure, die keine Konfliktpartei sind. Sie sind in gewisser Hinsicht – um den Titel der Untersuchung *Felix Wendenburg* aufzugreifen – die schwächere Partei in der Friedensmediation.¹²⁵¹ Die in dieser Untersuchung für das Recht

1249 *Felix Wendenburg*, Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation, Tübingen 2013, S. 95 m.w.N.; *Iris Barthel*, Der Absolutheitsanspruch des Neutralitätsgebots angesichts auftretender Machtgefälle in der Mediation, in: Meller-Hannich u. a. (Hrsg.), *Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder*, Baden-Baden 2020, S. 99, 115.

1250 *Wolfgang Hoffmann-Riem*, *Modernisierung von Recht und Justiz: eine Herausforderung des Gewährleistungsstaates*, Frankfurt am Main 2001, S. 69.

1251 Vgl. *Felix Wendenburg*, Der Schutz der schwächeren Partei in der Mediation, Tübingen 2013, S. 95 ff.

herausgearbeitete Rolle in der Friedensmediation besteht just darin, zumindest die elementarsten Interessen eben dieser schwächeren Partei – der Subalternen, der nicht oder kaum Beteiligten – zu schützen. Will man aus diesem Teil der innerstaatlichen Debatte etwas in die Friedensmediation übertragen, so ist es der Umstand, dass die Verantwortung des Mediationsakteurs für den Ausgleich zumindest extremer Machtgefälle auch dadurch wahrgenommen werden kann, dass der Mediationsakteur Verantwortung für die Einhaltung nicht-disponiblen Völkerrechts übernimmt.

Vergleichbare Überlegungen zur Verantwortung des Mediationsakteurs im Hinblick auf Machtverteilung findet sich auch im Bereich der Friedensmediation. *Philipp Kastner* greift *Ellen Waldmans* Überlegungen zum Ausgleich von Machtungleichgewichten in der Mediation aus dem innerstaatlichen Kontext auf und überträgt sie auf den Bereich der Friedensmediation.¹²⁵² *Waldman* sieht den Mediationsakteur in der Verantwortung neben dem klassischen „norm-generating“ Mediationsmodell, das privatautonome Konfliktregelung fokussierte, den Ansatz anzupassen, wo kein ausreichender Raum für privatautonome Regelungen ist: in Konstellationen starker Machtgefälle und wenn Interessen, Güter und Normen der Allgemeinheit betroffen sind.¹²⁵³ Je nach Intensität beschreibt *Waldman* sowohl ein „norm-educating“-Mediationsmodell, als auch ein „norm-enforcing“-Mediationsmodell.¹²⁵⁴ *Kastner* bewertet diese Modelle und ihre Anwendung nicht nur positiv, er erkennt darin auch die Praxis der UN im Rahmen der Friedensmediation wieder. Diese würden sich faktisch der *waldman'schen* „norm-educating“ und „norm-advocating“ Modelle bedienen.¹²⁵⁵

Lars Kirchhoff schreibt, ein interessenbasierter fasziilativer Mediationsstil könne die Teilhabe unterschiedlicher Arten von Akteuren an der Friedensmediation ermöglichen. Dabei müsse der Mediationsakteur jedoch einen dominierenden Einfluss auf den Kommunikationsprozesses durch etwaige Machtgefälle verhindern.¹²⁵⁶ Folglich wird gerade dem Mediationsakteur die Verantwortung für diesen Ausgleich zugewiesen. Besonders

1252 *Philipp Kastner*, *Legal normativity in the resolution of internal armed conflict*, Cambridge 2015, S. 123.

1253 *Ellen A. Waldman*, *Identifying the Role of Social Norms in Mediation: A Multiple Model Approach*, *Hastings Law Journal* 48 (1997), 703, 710 f.

1254 *Ellen A. Waldman*, *Identifying the Role of Social Norms in Mediation: A Multiple Model Approach*, *Hastings Law Journal* 48 (1997), 703, 723, 742.

1255 *Philipp Kastner*, *Legal normativity in the resolution of internal armed conflict*, Cambridge 2015, S. 126.

1256 *Lars Kirchhoff*, *Constructive interventions*, *Alphen aan den Rijn* [u.a.] 2008, S. 336.

prägnant wird die zuvor formulierte Verantwortung des Mediationsakteurs für die als schwächere Partei verstandenen Subalternen, die nicht oder kaum Gehörten, bei *Siniša Vuković*:

„Lastly, the norm of responsibility, or ‚power of the powerless,‘ suggests that there is an intrinsic obligation to assist those actors who are unable to help themselves or who are depending on us.“¹²⁵⁷

Die Verwirklichung und Wahrnehmung eben dieser Verantwortung identifiziert *Vuković* als Teil der Voraussetzungen für die moralische Rechtfertigung der Friedensmediation,¹²⁵⁸ mit anderen Worten als Voraussetzung ihrer normativen Legitimität. Eben dieser Gedanke der Verantwortung des Mediationsakteurs für die nicht oder kaum Gehörten, wird auch im Hinblick auf die Viktimisierung von Zivilisten in innerstaatlichen Konflikten formuliert. Dabei verdeutlicht die diesbezügliche Anregung, Mediationsakteure sollten ihren Einfluss auf andere Art als bisher nutzen, um stärker auf die Einhaltung humanitären Völkerrechts zu drängen, dass diese Verantwortung, wie auch ihre Wahrnehmung, nicht als zwingender Widerspruch zur Rolle des Mediationsakteurs verstanden wird.¹²⁵⁹ Das Beispiel der Mediation durch die Afrikanische Union und die Southern African Development Community (SADC) in Madagaskar unter dem Vorzeichen des Verbots nicht-verfassungsmäßiger Regierungswechsel verdeutlicht, dass sich die beschriebene Rolle des Recht keineswegs auf individualschützende Normen des menschenrechtlichen und humanität-rechtlichen Kontexts beschränkt.¹²⁶⁰ Andererseits zeigt es auch die Heraus-

1257 *Siniša Vuković*, Soft Power, Bias and Manipulation of International Organizations in International Mediation, *International Negotiation* 20 (2015), 414, 427.

1258 *Siniša Vuković*, Soft Power, Bias and Manipulation of International Organizations in International Mediation, *International Negotiation* 20 (2015), 414, 428.

1259 *Levke Aduda, Margit Bussmann*, Mediation and the dynamics of civilian victimisation in intrastate conflicts in Africa, *Civil wars* 22 (2020), 64, 81.

1260 *Antonia Witt*, Mandate impossible: Mediation and the return to constitutional order in Madagascar (2009–2013), *African Security* 10 (2017), 205, 205 f.; *Abdulqawi Yusuf*, Pan-Africanism and international law, *RdC* 369 (2014), 168, 295, 307 ff.; zum Verbot selbst *Rafâa Ben Achour*, Changements anticonstitutionnels de gouvernement et droit international, *RdC* 379 (2016), 397, 492 ff., 525 ff.; die Übernahme von Verantwortung für das Verbot von Coups durch die AU als Mediatorin bis 1996 in Burundi zurückverfolgend *Muna Ndulu*, The prohibition of the unconstitutional change of government, in: Yusuf u. a. (Hrsg.), *The African Union*, Leiden 2012, S. 251, 262 f.

forderung der Fürsprache im Spannungsverhältnis zwischen Normdurchsetzung und lokaler Selbstbestimmung.¹²⁶¹ Dabei benennt *Antonia Witt* in diesem Spannungsverhältnis auch Probleme für die Rolle des Mediationsakteurs und die Aufrechterhaltung der begrifflichen Eindeutigkeit dessen, was unter Mediation verstanden wird. Sie resümiert, dass schlussendlich erst ein transparentes Bekenntnis zur Übernahme von Verantwortung für die Einhaltung von Normen, wie dem Verbot nicht verfassungsgemäßer Regierungswechsel und die damit verbundenen Herausforderungen dazu beitragen wird, dass sowohl die Verwirklichung der rechtlichen Normen und einer Mediation im engeren Sinne gelingen können.¹²⁶²

Dieses madegassische Beispiel verdeutlicht zudem, dass Mediationsakteure in der friedensmediatorischen Praxis fast nie nur eine Verantwortung gegenüber den Konfliktparteien und deren wechselseitigen Interessen haben. Im Hinblick auf die Interessen der internationalen Gemeinschaft wird dieser Umstand auch als normative Feststellung und Forderung artikuliert.¹²⁶³ Diesen Umstand schildern auch die zwei erfahrenen Mediatoren *Lakhdar Brahimi* und *Salman Ahmed* als kaum zu unterschätzenden Aspekt in der Praxis der Friedensmediation.¹²⁶⁴ Dabei verweist die Einbeziehung der Interessen der internationalen Gemeinschaft weniger auf die konkreten Interessen ihrer institutionellen Vertreter und Wortführer, als auf die gemeinsamen Interessen aller. Schlussendlich handelt es sich vor allem darum, dass der Mediationsakteur für die Einhaltung von erga omnes-Normen mitverantwortlich ist und diese, soweit es sich um zwingendes Völkerrecht handelt, einen globalen Mindeststandard darstellen.¹²⁶⁵ Dabei

1261 *Antonia Witt*, *Mandate impossible: Mediation and the return to constitutional order in Madagascar* (2009–2013), *African Security* 10 (2017), 205, 217 f.

1262 *Antonia Witt*, *Mandate impossible: Mediation and the return to constitutional order in Madagascar* (2009–2013), *African Security* 10 (2017), 205, 218 f.

1263 *Lars Kirchhoff*, *Constructive interventions*, Alphen aan den Rijn [u.a.] 2008, S. 307 ff., 329 f.; teildentisch *Lars Kirchhoff*, *Linking mediation and transitional justice: the use of interest-based mediation in processes of transition*, in: Ambos u. a. (Hrsg.), *Building a future on peace and justice: studies on transitional justice, peace and development; the Nuremberg declaration on peace and justice*, Berlin [u.a.] 2009, S. 237, 255 ff.; *Anja Weichold*, *Internationale Mediation – die alternative Streitbeilegung durch Hinzuziehung eines Dritten*, in: Meller-Hannich u. a. (Hrsg.), *Mediation: Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Anwendungsfelder*, Baden-Baden 2020, S. 249, 259, 266.

1264 *Lakhdar Brahimi*, *Salman Ahmed*, *In Pursuit of Sustainable Peace: The Seven Deadly Sins of Mediation*, Center on International Cooperation (CIC), New York University, New York 2008, S. 8.

1265 *Lars Kirchhoff*, *Constructive interventions*, Alphen aan den Rijn [u.a.] 2008, S. 307 ff., 329 f.; teildentisch *Lars Kirchhoff*, *Linking mediation and transition-*

darf zugleich nicht vergessen werden, dass Kern dieser Normen der Schutz von Individuen und Gruppen vor Gewalt in unterschiedlichen Formen darstellt und die Verletzung dieser Individuen und Gruppen sodann als Verletzung aller im Sinne einer gemeinsamen geteilten Menschlichkeit gedacht wird.¹²⁶⁶ Folglich muss diese Verantwortung des Mediationsakteurs sorgsam ausgeübt werden, damit sie sich nicht paternalistisch gegen jene wendet, denen sie in erster Linie dienen soll.¹²⁶⁷

Die Verantwortung des Mediationsakteurs ist nicht allein eine Verantwortung im Sinne und innerhalb des Verfahrens. Die weit überwiegende Zahl von ihnen trifft auch eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit, sollte durch das Mediationsverfahren oder die an seinem Schluss stehende Vereinbarung gegen Völkerrecht verstoßen werden. Sowohl die Art. 16 der Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts der International Law Commission,¹²⁶⁸ als auch Art. 14 der Articles on Responsibility of International Organizations,¹²⁶⁹ enthalten mit der Normie-

al justice: the use of interest-based mediation in processes of transition, in: Ambos u. a. (Hrsg.), *Building a future on peace and justice: studies on transitional justice, peace and development; the Nuremberg declaration on peace and justice*, Berlin [u.a.] 2009, S. 237, 255 ff.; zum Verhältnis von jus cogens und erga omnes Normen *Christian J. Tams*, *Enforcing obligations erga omnes in international law*, Cambridge [u.a.] 2005, S. 138 ff.; *Stefan Kadelbach*, *Jus Cogens, Obligations Erga Omnes and Other Rules – the Identification of Fundamental Norms*, in: Tomuschat u. a. (Hrsg.), *The Fundamental Rules of the International Legal Order*, Leiden 2006, S. 21, 26 ff.; *Giorgio Gaja*, *The protection of general interests in the international community: general course on public international law*, RdC 364 (2014), 9, 53 ff.; *Dire Tladi*, *The International Law Commission's draft conclusions on preremptory norms of general international law (jus cogens): making wine from water or more water than wine*, *Nordic journal of international law* 89 (2020), 209, 257 f.

1266 Statt vieler *Christian Tomuschat*, *Reconceptualizing the Debate on Jus Cogens and Obligations Erga Omnes – Concluding Observations*, in: Tomuschat u. a. (Hrsg.), *The Fundamental Rules of the International Legal Order*, Leiden, Niederlande, 2006, S. 425, 425 f.; *Mohammed Bedjaoui*, *L'humanité en quête de paix et de développement (II): cours général de droit international public* (2004), RdC 325 (2008), 9, 501, 507 f.

1267 *Michal Saliternik*, *Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators*, *Vanderbilt journal of transnational law* 48 (2015), 179, 226; zum dahinterliegenden Verständnis *Itamar Mann*, *The Exodus Encounter: towards a foundational theory of human rights*, *Texas international law journal* 50 (2015), 1, 5; *Itamar Mann*, *Humanity at Sea*, New York 2016, S. 225.

1268 A/Res/56/83.

1269 A/Res/66/100.

rung der Beihilfe eine Rechtsfigur, durch welche die Verantwortlichkeit von Mediationsakteuren erfasst werden kann, sofern es sich bei ihnen um Staaten oder Internationale Akteure handelt, bzw. Akteure die diesen zugerechnet werden können. Hinsichtlich der verbleibenden Arten von Mediationsakteuren ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass deren Aktivität und Relevanz zwar zunimmt, gerade Mediationsverfahren auf der Führungsebene (Track eins) jedoch nach wie vor von Staaten und Internationalen Organisationen dominiert werden.¹²⁷⁰ Ohne die Beteiligung von Track eins kommt jedoch in der Regel die abschließende Vereinbarung nicht zustande. Darüber hinaus sind private Mediationsakteure zumeist über die Finanzierung ihrer Mediationsaktivität mit Internationalen Organisationen und Staaten verbunden,¹²⁷¹ was diese wiederum nicht aus der Verantwortung und je nach Finanzierungsverhältnis auch nicht aus der Verantwortlichkeit entlässt. Dies soll jedoch im nachfolgenden Abschnitt erörtert werden.

Art. 16 der Articles on State Responsibility und Art. 14 der Articles on Responsibility of International Organizations definieren Beihilfe als einen eigenständigen Rechtsverstoß. Zudem normiert Art. 41 Abs. 2 der Articles on State Responsibility ein erweitertes Beihilfeverbot für schwerwiegende Verletzungen.¹²⁷² Beihilfe liegt dann vor, wenn der Staat oder die Internationale Organisation einem anderen Staat oder einer anderen Internationalen Organisation wissentlich dabei helfen oder unterstützen („aid or assist“), einen Völkerrechtsverstoß zu begehen. Die Unterstützung oder Hilfe muss eine bestimmte, nicht weiter definierte Schwelle erreichen, um völkerrechtliche Verantwortlichkeit auszulösen.¹²⁷³ Hier stellt sich die Frage, ob der Beitrag des Mediationsakteurs dafür tatsächlich ausreicht. In der Tat sind die Konstellationen, in deren Zusammenhang über Beihilfe nachgedacht wird zumeist anders geartet. Diskutiert werden etwa Über-

1270 *Michal Saliternik*, Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators, *Vanderbilt journal of transnational law* 48 (2015), 179, 231 f.; *Marko Lehti*, The Era of Private Peacemakers : A New Dialogic Approach to Mediation, Cham 2019, S. 5 f., 228 ff.

1271 *Marko Lehti*, The Era of Private Peacemakers : A New Dialogic Approach to Mediation, Cham 2019, S. 6, 235.

1272 *Carmen Thiele*, Das Verhältnis zwischen Staatenverantwortlichkeit und Menschenrechten, AVR 49 (2011), 343, 363 f.

1273 *Helmut Philipp Aust*, Complicity and the law of state responsibility, Cambridge [u.a.] 2011, S. 195 ff., 230; *Miles Jackson*, Complicity in international law, Oxford 2015, S. 153 ff.; *Vladyslav Lanovoy*, Complicity and its limits in the law of international responsibility, Oxford 2016, S. 94 ff.

flugrechte im Zuge des US-Angriffs auf den Irak 2003 oder die Beiträge andere Staaten zum Betrieb illegaler Verhörzentren durch die CIA.¹²⁷⁴ Doch nimmt man letztlich den Wortlaut der beiden Normen ebenso ernst, wie das Selbstverständnis der Friedensmediation, wird man nicht umhinkommen anzuerkennen, dass beide passgenau ineinander greifen. Friedensmediation ist die Unterstützung der Konfliktparteien bei der Beilegung ihres Konflikts. Dabei wird der Schritt von der dyadischen zur triadischen Verhandlungsstruktur als signifikanter Mehrwert begriffen. Auch die Konfliktparteien, die eine Mediation durchführen, teilen offensichtlich diese Einschätzung, würden sie doch andernfalls schlicht ohne Beteiligung Dritter miteinander verhandeln. Dieser Beitrag des Mediationsakteurs besteht über die gesamte Palette der dargestellten Mediationsstile. Folglich existiert ohne den Mediationsakteur schlicht keine Mediation. Ohne Mediation hätte die Kommunikation zwischen den Konfliktpartien – so sie denn überhaupt stattfände – höchst wahrscheinlich nicht nur eine andere Form, sondern auch einen anderen Inhalt und ein anderes Ergebnis. Dieser Beitrag des Mediationsakteurs genügt den Anforderungen an die Erheblichkeitsschwelle der Beihilfe. Zudem unterscheidet er sich deutlich von der Anstiftung oder ähnlichen Rechtsfiguren, die nicht Bestandteil des Regimes völkerrechtlicher Verantwortlichkeit sind, da er nicht darin besteht, inhaltlich auf den Völkerrechtsverstoß hinzuwirken.¹²⁷⁵

Eingeschränkt wird diese weitreichende Normierung der Verantwortlichkeit durch die jeweilige lit. b) der beiden Normen, nach welcher der jeweilige Verstoß auch dann ein solcher sein müsste, wenn der helfende oder unterstützende Akteur ihn selbst beginge.¹²⁷⁶ Folglich hätte etwa ein fiktives norwegisches Mediationsteam im Kontext des madegassischen Konflikts keine Beihilfe zu einem Verstoß gegen das regionale Verbot nicht-verfassungsgemäßer Regierungswechsel leisten können. Während diese Einschränkung zum Teil deutlich kritisiert wird,¹²⁷⁷ verdeutlicht sie

1274 *Helmut Philipp Aust*, Complicity and the law of state responsibility, Cambridge [u.a.] 2011, S. 1 f., 107 ff.

1275 *Miles Jackson*, Complicity in international law, Oxford 2015, S. 154 ff.

1276 Zur Frage der Rechtsbindung der UN im Zuge der Staatenverantwortlichkeit *Christine M Chinkin*, United Nations accountability for violations of international human rights law, RdC 395 (2018), 199, 243 ff.

1277 *Helmut Philipp Aust*, Complicity and the law of state responsibility, Cambridge [u.a.] 2011, S. 249 ff.; *Miles Jackson*, Complicity in international law, Oxford 2015, S. 162 ff.; *Vladyslav Lanovoy*, Complicity and its limits in the law of international responsibility, Oxford 2016, S. 103 ff.

gleichwohl die ohnehin im Bereich der Friedensmediation bestehende Heterogenität im Hinblick auf die akteursspezifischen Normen.¹²⁷⁸

Die so aufscheinenden Lücken und Ausweichmöglichkeiten für weniger normaffine Akteure sollten hingegen nicht fehlgedeutet werden. Es ist ohnehin nicht davon auszugehen, dass Mediationsakteure dort, wo die Voraussetzungen für Beihilfe erfüllt sind, die im Bereich der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit vorgesehenen Konsequenzen fürchten müssten. So erscheint es etwa eher fernliegend, dass ein oder mehrere Staaten diesen für dessen Handeln als Mediator verklagen würden.¹²⁷⁹ Für die UN als sehr aktive Mediatorin rückt dieses Risiko durch die Voraussetzungen für eine Advisory Opinion des IGH sowie das praktische Fehlen sonstiger externer gerichtlicher Überprüfbarkeit in noch weitere Ferne,¹²⁸⁰ auch wenn die Potentiale dieser Verfahren nicht unterschätzt werden sollten.¹²⁸¹ Kern dieser Untersuchung war, dass die Berücksichtigung rechtlicher Normen im eigenen Interesse der beteiligten Akteure ist. Dieses Argument zielt nicht primär auf gerichtliche Durchsetzung. Stattdessen sollen die beteiligten Akteure Verantwortung für das Interesse an der Normeinhaltung übernehmen. Vor allem hierbei ist die Figur der Beihilfe förderlich. Sie verdeutlicht, was der Mediationsakteur tut. Sie macht sein Handeln in völkerrechtlichen Begriffen beschreibbar und hebt dabei die Verantwortungsverhältnisse hervor. Die Erkenntnis, dass es überhaupt möglich ist, dass das Handeln des Mediationsakteurs einen eigenen Völkerrechtsverstoß darstellen kann, dürfte es auch dann erschweren, die eigene Verantwortung abzustreifen, wenn mangels kongruenter Rechtsbindung eine Beihilfe ausscheidet.

Die Figur der Beihilfe trägt auch dazu bei, die Frage zu beantworten, wie Mediationsakteure ganz praktisch ihrer Verantwortung nachkommen sollen. Sie verdeutlicht zum einen, dass es im ersten Schritt die Parteien

1278 Vgl. *Lars Kirchhoff, Anne Isabel Holper, Felix Würkert*, Normen: Rückgrat oder Korsett der Friedensmediation?, *ZeFKo* 10 (2021), 45, 59 ff.

1279 *Giorgio Gaja*, The protection of general interests in the international community: general course on public international law, *RdC* 364 (2014), 9, 100 f.

1280 Zu internen und externen Kontrollmechanismen der Vereinten Nationen *Mirka Möldner*, Accountability of International Organizations and Transnational Corporations: A Comparative Analysis, Baden-Baden 2019, S. 50 ff., 118 ff.; spezifisch zur menschenrechtlichen Verpflichtungen *Christine M. Chinkin*, United Nations accountability for violations of international human rights law, *RdC* 395 (2018), 199, 271 ff.

1281 *Carmen Thiele*, Der Schutz der Menschenrechte durch den IGH, *AVR* 51 (2013), 1, 39.

sind, die Verantwortung übernehmen müssen und die sicher gehen müssen, dass sie nicht gegen ihre völkerrechtlichen Pflichten verstoßen. Das Verhalten des Mediationsakteurs hängt somit von jenem der Konfliktparteien ab.¹²⁸² Haben sie diesen Aspekt im Blick, kann sich der Mediationsakteur auf das zurückziehen, was *Waldman* einen „norm-generating“-Mediationsstil nennt. Dabei zielt das Verfahren auf die Etablierung einer gemeinsamen normativen Grundlage für die Beilegung des Konflikts durch die Parteien ab. Diese berücksichtigen eigenständig, dass sie dabei den rechtlichen Rahmen einhalten. Sollte dies nicht bereits zu Beginn deutlich sein, kann der Mediationsakteur auf den „norm-educating“-Ansatz zurückgreifen, indem er Verantwortung dafür übernimmt, dass die Konfliktparteien sich ihrer rechtlichen Verpflichtungen bewusst sind. Dieser Ansatz knüpft einerseits an das Prinzip der Informiertheit als Grundlage der Mediation an und kann zum anderen die hier erarbeitete Erkenntnis zur produktiven Rolle des Rechts in der Friedensmediation vermitteln. Wo die Konfliktparteien diesem Eigeninteresse jedoch nicht folgen, bleibt lediglich der Zugriff auf den „norm-enforcing“-Ansatz.¹²⁸³ Dabei stellt sich die Frage, welche Mittel dem Mediationsakteur hierfür zur Verfügung stehen. Letztlich ist es nicht mehr, als der Mediationsakteur ohnehin im Rahmen des jeweiligen Mediationsstils einsetzt. Der Mediationsakteur kann lediglich im Rahmen seiner Möglichkeiten handeln. Wie weitreichend diese zum Teil sein können, wurde in dieser Untersuchung aufgezeigt. Erforderlich ist daher vor allem die Bereitschaft des Mediationsakteurs, sich für die Berücksichtigung rechtlicher Normen verantwortlich zu sehen und die zur Verfügung stehenden Mittel dafür einzusetzen. Ganz zum Schluss bedeutet dies, dass der Mediationsakteur, dessen die Beihilfe konstituieren der Beitrag die Bereitstellung des Verfahrens ist, das Verfahren abbricht, wenn dieses auf einen Rechtsbruch hinausläuft. Die eigene Präsenz hat zugleich das Potential zum Beitrag und zum Durchsetzungsinstrument. Sie kann Verantwortlichkeit begründen und ermöglicht andererseits, Verantwortung zu übernehmen.

1282 Vgl. zu einer solchen Verteilung der Verantwortung *Michal Saliternik*, Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators, *Vanderbilt journal of transnational law* 48 (2015), 179, 209 f.

1283 *Ellen A. Waldman*, Identifying the Role of Social Norms in Mediation: A Multiple Model Approach, *Hastings Law Journal* 48 (1997), 703, 723, 742; *Philipp Kastner*, *Legal normativity in the resolution of internal armed conflict*, Cambridge 2015, S. 133.

III. Geldgeber*innen, Mediationsunterstützung und Internationale Gemeinschaft

Friedensmediation findet weder in einem rechtlichen noch in einem politischen Vakuum statt. Mediationsprozesse müssen finanziert werden. Häufig benötigen sie Gastgeber*innen. Mediationsakteure und Konfliktparteien haben regelmäßige Beratungs- und anderen Unterstützungsbedarf. All das wird durch Mitglieder der internationalen Gemeinschaft geleistet. Staaten wie die Schweiz verfügen über eine weit zurückreichende Gaststaatspolitik.¹²⁸⁴ Das Sekretariat der Vereinten Nationen, aber auch die OSZE, IGDAD, die Schweiz und andere weisen etablierte Strukturen auf, die Mediationsunterstützung leisten.¹²⁸⁵ Die UN verfügt dabei mit dem Standby Team of Experts über ein Instrument zur schnellen Bereitstellung beratender Expertise.¹²⁸⁶ Das Feld der Mediationsunterstützung umfasst auch eine Vielzahl privater Akteure wie Think-Tanks, Nichtregierungsorganisationen oder religiösen Gemeinschaften.¹²⁸⁷

Auch diese Akteure trifft Verantwortung. Zum Teil stellt sich auch hier die Frage der Verantwortlichkeit. Geldgeber*innen, die den Mediationsprozess finanzieren, könnten ebenfalls unter die Figur der Beihilfe gefasst werden. Das bloße zur Verfügung stellen von Geld ist dabei weder ein neutraler Akt, noch ein Weg, um Verantwortlichkeit zu entgehen.¹²⁸⁸ Selbst bei der Unterstützung für private Akteure gehen manche Stimmen

1284 *Laurent Goetschel*, Bound to be peaceful? the changing approach of Western European small states to peace, *Swiss Political Science Review* 19 (2013), 259, 265.

1285 *David Lanz, Jamie Pring, Corinne Von Burg, Mathias Zeller*, Understanding Mediation Support Structures, *Swisspeace*, Bern 2017, S. 7 ff.

1286 *Elodie Convergne*, Learning to Mediate? The Mediation Support Unit and the Production of Expertise by the UN, *Journal of Intervention and Statebuilding* 10 (2016), 181, 182.

1287 *Elodie Convergne*, UN Mediators' Collaboration with Scholars and Expert NGOs: Explaining the Need for Knowledge-Based Communities in Today's Conflicts, *International Negotiation* 21 (2016), 135, 137 ff.; *Marko Lehti*, The Era of Private Peacemakers: A New Dialogic Approach to Mediation, Cham 2019, S. 10.

1288 Vgl. *Helmut Philipp Aust*, Complicity and the law of state responsibility, Cambridge [u.a.] 2011, S. 199; *Vladyslav Lanovoy*, Complicity and its limits in the law of international responsibility, Oxford 2016, S. 99, 176; *Harriet Moynihan*, Aiding and assisting: the mental element under Article 16 of the International Law Commission's Articles on State Responsibility, *International & comparative law quarterly* 67 (2018), 455, 469.

von einer Anwendbarkeit der Beihilfe aus.¹²⁸⁹ Welche Rolle die Beihilfe im Rahmen der Finanzierung von Friedensmediationen für die Berücksichtigung rechtlicher Normen spielen kann, verdeutlicht ein Zitat *Vaughan Lowes*:

*„The bonds that tie us most effectively are those of which we are least aware, those with which we comply out of sheer habit. If I am right in believing that Article 16 ascribes responsibility to States, in some circumstances at least, for unlawful acts that are facilitated by the provision of foreign aid (whether that aid be financial, technical, or of some other kind), it is likely that before very long it will become a matter of routine in donor States to review the legality of conduct of the recipient State that is materially facilitated by that aid. Such a bureaucratisation of the monitoring of compliance with international law, partial as it might be, would make a significant contribution to the entrenchment of the rule of law in the international community.“*¹²⁹⁰

Vor allem aber trifft die internationale Gemeinschaft und die sie konstituierenden Akteure im Kontext der Friedensmediation eine Verantwortung für die Berücksichtigung rechtlicher Normen. Wie das im Rahmen dieser Untersuchung herangezogene Beispiel der Mediation zur Umsetzung des Urteils des IGH zu Bakassi zeigt, verfolgen Akteure der internationalen Gemeinschaft auch eigene Interessen, wie die, ihre eigene Funktionsfähigkeit und die ihrer Mechanismen unter Beweis zu stellen.¹²⁹¹ Diese eigenen Interessen sind zum Teil so ausgeprägt, dass die internationale Gemeinschaft nah an die Rolle einer eigenständigen Verhandlungspartei heranrückt.¹²⁹² Losgelöst von der Frage, was dieser Umstand für die Fähigkeit zu medieren oder die Mediation zu unterstützen, bedeutet oder bedeuten

1289 *Atsuko Kanehara*, Reassessment of the acts of the state in the law of state responsibility: a proposal of an integrative theoretical framework of the law of state responsibility to effectively cope with the internationally harmful acts of non-state actors, RdC 399 (2019), 9, 237 f., 250; zum Hintergrund und der Entwicklung der Idee vgl. *Helmut Philipp Aust*, Complicity and the law of state responsibility, Cambridge [u.a.] 2011, S. 92 ff.; kritisch zur Anwendbarkeit der Beihilfe und auf direkte Zurechnung verweisend *Olivier de Frouville*, Attribution of Conduct to the State: Private Individuals, in: Crawford u. a. (Hrsg.), The law of international responsibility, Oxford 2010, S. 257, 275 ff.

1290 *Vaughan Lowe*, Responsibility for the Conduct of Other States, *Kokusaihō gaikō zasshō* 101 (2002), 1, 14; zitiert und argumentativ angereichert bei *Miles Jackson*, Complicity in international law, Oxford 2015, S. 171 f.

1291 Siehe hierzu C.III.1.b.

1292 *Lars Kirchhoff*, Constructive interventions, *Alphen aan den Rijn* [u.a.] 2008, S. 72, 304, 329 f.

sollte,¹²⁹³ folgt daraus, dass Akteure der internationalen Gemeinschaft, deren Rolle der einer Verhandlungspartei ähnelt, auch in ähnlicher Weise für die Berücksichtigung rechtlicher Normen Verantwortung übernehmen müssen. Dabei gelten zum einen die bereits zuvor zur Problematik der Fürsprache dargelegten Aspekte. Vor allem aber führt dieser Umstand dazu, dass der jeweilige Akteur nicht nur sein eigenes unmittelbares Interesse verfolgen darf – und dieses mag in der Einhaltung bestimmter Normen bestehen –, sondern er muss Verantwortung für eine in Gänze rechtskonforme Lösung übernehmen.

Sind die Interessen der internationalen Gemeinschaft zuvor als Teil der Verantwortung des Mediationsakteurs für die Berücksichtigung rechtlicher Normen herangezogen worden, konzipiert *Michal Saliternik* eine Verantwortung der gesamten internationalen Gemeinschaft für rechtskonforme Friedensmediation. Ausgangspunkt dieser Konzeption ist dabei ein menschenzentriertes Souveränitätsmodell im Gegensatz zu einem volks- oder staatszentrierten Modell.¹²⁹⁴ Auch wenn dieser Ansatz zu leichtfertig mit dem Risiko missbräuchlicher Interventionen im Kontext des Globalen Nord-Südmachgefälles umgeht,¹²⁹⁵ zeigt er losgelöst von der Reichweite der aus der Verantwortung abgeleiteten Handlungsoptionen die Verantwortung selbst adäquat auf. So ist wichtig, dass die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft sekundär hinter der primären Verantwortung der Konfliktparteien steht.¹²⁹⁶ Dort, wo die internationale Gemeinschaft kollektiv durch Internationale Organisationen tätig wird, oder wo sich einzelne Akteure betätigen, dort muss diese Tätigkeit im Rahmen der Verantwortung für rechtskonforme Friedensmediation stattfinden. So gilt letztlich auch für die internationale Gemeinschaft im Rahmen der Mediationsunterstützung, was in dieser Untersuchung für das Mediationsverfahren im Kern herausgearbeitet wurde: Einfluss, die Möglichkeit zur Freiheits- und Rechteverkürzung, ist legitimationsbedürftig. Diese Legitimität

1293 *Lars Kirchhoff*, *Constructive interventions*, Alphen aan den Rijn [u.a.] 2008, S. 304.

1294 *Michal Saliternik*, *Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators*, *Vanderbilt journal of transnational law* 48 (2015), 179, 208 f.

1295 *Michal Saliternik*, *Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators*, *Vanderbilt journal of transnational law* 48 (2015), 179, 232 ff.

1296 *Michal Saliternik*, *Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators*, *Vanderbilt journal of transnational law* 48 (2015), 179, 183 f.

bedarf aber der Berücksichtigung des Rechts in seiner emanzipatorischen Stoßrichtung. Insofern hat *Saliternik* recht, wenn sie die internationale Gemeinschaft in der Verantwortung sieht, zu verhindern, dass Mediationsakteure selbst das Recht außer Acht lassen.¹²⁹⁷

Insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung von Friedensmediation besteht die größte Herausforderung für die Internationale Gemeinschaft und ihre einzelnen Akteure darin, dass die Verantwortung für die Berücksichtigung rechtlicher Normen in den durch sie unterstützten und finanzierten Friedensmediationen nicht allein zu einem bürokratischen Formblatt gerät, dem gleichbleibende Bekenntnisse und formelhafte Berichte angefügt werden. Andernfalls führt die Übernahme der Verantwortung in einem, ohnehin in Teilen normkritischen Praxisumfeld, allein zu Ermüdung und Zynismus. Zugleich könnte sich eine solche Praxis kaum einer schablonenhaften Anwendung erwehren, die das emanzipatorische Potential des Rechts konterkariert. Stattdessen ist eine Kultur der Verantwortung für das Recht in der Friedensmediation wichtig. Teil dessen ist es, die komplexe Heterogenität und Kontextabhängigkeit rechtlicher Verpflichtungen nicht aus dem Blick zu verlieren. Dazu gehört auch, die Grundlagen der eigenen Expertise und die damit verbundene Position systematisch zu reflektieren und zu hinterfragen. Gerade im Bereich der Mediationsunterstützung kann diese Kultur der Verantwortung gelebt und vermittelt werden.

IV. Konklusion

Zu Beginn dieser Untersuchung wurde aufgezeigt, dass es allein einem Zufall geschuldet ist, dass eine völkerrechtliche Kodifikation der Art und Weise wie Mediation stattfindet, seit Gründung der Vereinten Nationen nie wirklich unternommen wurde. *Saliternik* räumt einer solchen Kodifikation, die sie als „*Peacemaking Convention*“ bezeichnet, gegenwärtig zu Recht wenig Aussicht auf Erfolg ein.¹²⁹⁸ Zugleich verhält es sich damit, wie so oft mit dem Wunsch oder Ruf nach neuer Kodifikation. Vieles

1297 Vgl. *Michal Saliternik*, Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators, *Vanderbilt journal of transnational law* 48 (2015), 179, 223 f.

1298 *Michal Saliternik*, Reducing the price of peace: the human rights responsibilities of third-party facilitators, *Vanderbilt journal of transnational law* 48 (2015), 179, 236.

von dem, was der Regelung oder der Niederschrift auf den ersten Blick zu bedürfen scheint, lässt sich auf den zweiten Blick mit den bereits existierenden Rechtstexten und sonstigen Normen bearbeiten und beantworten. Für die im Zuge dieser Untersuchung vor allem behandelte Thematik der Berücksichtigung rechtlicher Normen in der Friedensmediation wäre aus einer Peacemaking Convention vordergründig auch wenig zu erwarten. Der Umstand, dass die Zuhilfenahme des spezifischen Streitbeilegungsmechanismus der Mediation die beteiligten Akteure nicht von ihren völkerrechtlichen Pflichten entbindet, dürfte dort kaum explizit normiert werden. Doch hätte eine solche Kodifikation oder bereits die Befassung damit gleichwohl die enge Beziehung des Völkerrechts zum Gegenstand und zum Verfahren der Friedensmediation verdeutlichen können. Somit wäre es möglich hervorzuheben, dass – ganz wie es der fließende Verlauf der Aufzählung der Streitbeilegungsmechanismen in Art. 33 UNCh suggeriert – keine strikte Dichotomie zwischen rechtlichen und politischen Streitbeilegungsmechanismen existiert, wie auch zwischen Recht und Politik eine solche Dichotomie kaum aufrechtzuerhalten ist. Zwei Formulierungen bringen diese Verschränkung im Bereich der friedlichen Streitbeilegung besonders zum Ausdruck:

„[...] to bring about, by peaceful means, and in conformity with the principles of justice and international law, adjustment or settlement of international disputes or situations which might lead to a breach of the peace[.]“

„All Members shall settle their international disputes by peaceful means in such a manner that international peace and security, and justice, are not endangered.“

Diese beiden Sätze aus Art. 1 Ziff. 1¹²⁹⁹ und Art. 2 Ziff. 3 UNCh sind Appell, Versprechen und Normierung in einem. Sie zeigen, dass politische Streitbeilegung nicht als Verhandeln in einer Sphäre jenseits des Rechts konzipiert wurde.¹³⁰⁰ Zudem beinhalten sie die Eckbegriffe, entlang derer sich diese Untersuchung entwickelt hat und zwischen denen ein Spannungsverhältnis besteht.

Frieden als Ziel der Mediation kann nicht befohlen werden. Er ist das Ergebnis der Bereitschaft aller Beteiligten ihn einzuhalten bzw. zu wahren. In der Friedensmediation beruht diese Bereitschaft auf der Einigung der

1299 Hervorhebungen durch den Verfasser.

1300 Rüdiger Wolfrum, Article 1, in: Simma u. a. (Hrsg.), The Charter of the United Nations: A Commentary, Bd. I, Oxford [u.a.] 2012, S. 105, 113 Rn. 21.

Verhandlungsparteien. Diese Umstände schlagen sich auch im mehrdeutigen rechtlichen Charakter von Friedensvereinbarungen nieder.¹³⁰¹ Dem folgend hat diese Untersuchung gezeigt, welche Bedeutung Legitimität für die Friedensmediation haben kann. Sie hat gezeigt, dass normativ verstandene Legitimität ein Attribut ist, das zu einer positiven moralischen Bewertung der Mediation führt. Sie hat dargelegt, dass Legitimität Menschen eine moralische Grundlage gibt, den Ergebnissen der Mediation Folge zu leisten. Zudem sichert das Attribut der Legitimität nach außen Bestand und Kooperation. Neben dieser normativen Zuschreibung hat diese Untersuchung auch dargelegt, dass Legitimität als deskriptiver Begriff tatsächlich Regelbefolgung, Stabilität und Anerkennung, Identifikation sowie ein steigendes Partizipationsinteresse erfasst. Dabei kann festgehalten werden, dass die greifbaren Effekte deskriptiver Legitimität nicht ohne die moralischen Folgen normativer Legitimität stehen können. Für die Friedensmediation besteht der Beitrag dieser Untersuchung daher auch darin, den in vielen Aspekten diffusen Begriff der Legitimität in seiner Bedeutung für die Praxis zu schärfen. Die Friedensmediation, die das Versprechen des friedlich herbeigeführten nachhaltigen Friedens einlösen soll, aber den Frieden genauso wenig erzwingen kann, wie die Bereitschaft der Parteien, den Frieden zu wahren, bedarf dieses Attributs der Legitimität, wenn sie dem Frieden eine nachhaltige Grundlage geben will.

Vor diesem Hintergrund hat die Untersuchung aufgezeigt, wie breit gefächert die Friedensmediation als Bezugspunkt des Attributs der Legitimität ist. Dabei wurde verdeutlicht, dass alle Formen dessen, was üblicherweise als Friedensmediation bezeichnet wird, prozessbezogenen Legitimationsbedarf aufweisen. Der Schritt von der dyadischen Verhandlungsstruktur hin zur triadischen Struktur der Mediation soll gerade ein Mehr an Handlungsoptionen schaffen, soll also die von den Parteien alleine nicht gefundene Lösung erreichbar machen. Dieses Mehr wird durch die jeweiligen Mediationsstile erreicht und stellt eine Veränderung, ein Potential dar, das der Legitimation bedarf. Während diese Erkenntnis hinsichtlich der Power Mediation naheliegender ist, konnte auch gezeigt werden, dass sowohl der die propositorische Mediation auszeichnende Vorschlag, als auch die mediatorische Praxis im Rahmen fasziitativer Mediation legitimationsbedürftig ist. Im Rahmen der propositorischen Mediation ist für diese Erkenntnis die Autorität der Mediator*in zentral. Sie ist das Mehr, dass die Mediator*in zur Verhandlung beisteuert. Die Konfliktparteien

1301 *Christine Bell*, *On the law of peace : peace agreements and the lex pacificatoria*, Oxford [u.a.] 2008, S. 194 f.

geben einen Teil ihrer Verantwortung für die Lösungsfindung an die Mediator*in ab. Dort übersetzt sich diese übertragene Verantwortung in Legitimationsbedarf.

Doch auch hinsichtlich der fasziitativen Mediation konnte aufgezeigt werden, dass die Person der Mediator*in und ihr Tätigwerden einen konkreten Einfluss auf die Autonomie der Parteien bei ihrer Entscheidungsfindung haben. So sind die Konfliktparteien häufig dann zu einer Mediation bereit, wenn keine bessere Alternative zur Beilegung des Konflikts mehr besteht oder ersichtlich ist. Insoweit ist die Mediation zwar freiwillig in dem Sinne, dass eine oder mehrere Konfliktparteien die Mediation theoretisch jederzeit verlassen könnten. Nur drückt sich in dem Umstand, dass sie dies faktisch regelmäßig nicht tun, vielfach keine autonome Entscheidung aus, da sich keine rationale Handlungsalternative bietet. Daher kann im Mediationsprinzip der Freiwilligkeit auch keine Legitimation des Verfahrens begründet liegen. Stattdessen operiert fasziitative Mediation zwar mit dem Selbstverständnis egalitärer Kommunikation, wobei jedoch der Blick auf die soziale und emotionale Asymmetrie zwischen den Konfliktparteien und der Drittpartei verlorengeht. Über die Verfahrensherrschaft nimmt die Mediator*in so aufgrund ihrer eigenen Sozialisation Einfluss auf das Verhalten der Parteien in der Mediation und damit unausweichlich auch auf deren Inhalt, sodass auch hier Legitimationsbedarf freigelegt werden konnte.

Besonders anschaulich wurde dieser Bedarf im Hinblick auf den materiellen Gehalt der Friedensmediation. Die dort herangezogenen Beispiele haben verdeutlicht, wie durch Friedensmediation Freiheit unmittelbar, mittelbar und auch potentiell verkürzt werden kann. Unmittelbar wurde dies für Verfassungsgebung und -veränderung im Rahmen der Friedensmediation gezeigt, womit eine legitimationsbedürftige Verkürzung des originären Rechts der Bevölkerung, selbst über ihre Verfassung zu bestimmen, identifiziert wurde. Ebenso verhält es sich bei den Statusrechten bestimmter betroffener Gruppen. Verdeutlicht wurde dies angesichts der Vielzahl negativer Folgen für die Bewohner*innen der Bakassi-Halbinsel nach der medierten Übergaben von Nigeria an Kamerun. Dass Friedensmediation sich mittelbar auf die Freiheit betroffener Akteure auswirken kann, hat zudem das Beispiel Ägyptens gezeigt, welches infolge der Unabhängigkeit des Südsudans Rechte hinsichtlich des Nils verloren hat. Darüber hinaus konnte eine als potentiell beschriebene Freiheitsverkürzung im Einsatz von Unbestimmtheit innerhalb der Mediation verortet werden. Im Binnenverhältnis der Konfliktparteien und der durch sie Vertretenen verschiebt der Einsatz von Unbestimmtheit die Auflösung des darunter

liegenden Interessenskonflikts in die Zukunft. Dann wird regelmäßig eine der Konfliktparteien aufgrund veränderter Machtressourcen in der Lage sein, diesen spezifischen Interessenkonflikt eigenmächtig zu ihren eigenen Gunsten aufzulösen, wie dies am Beispiel des interkongolesischen Friedensprozesses gezeigt werden konnte. Unbestimmtheit fungiert so als verdeckte Ermächtigungsnorm, die der Legitimation bedarf. Im Verhältnis zu den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft wurde zudem gezeigt, dass der gezielte Einsatz von Unbestimmtheit einen größeren Einfluss auf die Entwicklung des Völkerrechts nimmt, als klar bejahende oder verneinende Positionierungen. Dieser stärkere Einfluss generiert ebenfalls Legitimationsbedarf.

Da es für ihr Gelingen wichtig ist, dass Friedensmediation legitim ist, das Mediationsverfahren selbst aber Legitimationsfragen aufwirft, muss das Verfahren auf verschiedene Legitimationsstränge zurückgreifen. Neben der partizipativen Prägung der Friedensmediation, die inputorientierten Legitimationsansätzen folgt und dem Ziel des Friedens als zu förderndem, aber auch zu bestimmendem Gemeinwohle im Sinne outputorientierter Legitimationsansätze, wurde in dieser Untersuchung das legitimatorische Potential des Rechts aufgezeigt. Die praktische Herausforderung zeigt sich bereits hier, denn alle drei Legitimationsansätze sind miteinander verbunden, sichern sich wechselseitig ab, gleichen gegenseitige Defizite aus, stellen aber keine Alternativen dar. Der erfolgreiche Abschluss einer in Teilen rechtswidrigen Friedensvereinbarung, also der Versuch, Rechtskonformität durch Output zu ersetzen, vermag die Friedensmediation ebenso wenig zu legitimieren, wie die Ausarbeitung einer rechtskonformen Verarbeitung unter Ausschluss maßgeblicher Konfliktparteien, also dem Versuch Input durch Legalität zu ersetzen.

An dieser Stelle befindet sich ein weiteres zentrales Spannungsverhältnis innerhalb dieser Untersuchung. Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich bereits in den zitierten Sätzen aus der Charta der Vereinten Nationen. Das dortige, gleichsam harmonische Nebeneinander von Gerechtigkeit und Recht verweist einerseits auf die Existenz eines Orientierungsrahmens jenseits des Rechts und verdeutlicht andererseits, an welchem Idealbild sich das gesetzte Recht orientieren und messen lassen muss, wenn es eine legitimatorische Funktion erfüllen soll. In dieser Untersuchung wurde anhand ausgewählter Kritikpunkte aufgezeigt, wo das Völkerrecht selbst mit diesem Leitbild im Konflikt steht. Dort läuft das Völkerrecht in der Friedensmediation Gefahr, mehr Legitimationsfragen aufzuwerfen, als es Legitimität zu vermitteln mag. Die Synthese aus der Legitimation der Friedensmediation durch das Recht und der Frage nach der Legitimität

desselben Rechts führt schlussendlich zu einem skeptischen Optimismus, der das legitimatorische Potential des Rechts für die Friedensmediation dort verortet, wo es selbstkritisch praktiziert wird und dabei sowohl die Risiken der Fürsprache, wie des Sprechenlassens berücksichtigt. Dieses legitimatorische Potential des Rechts liegt in einem emanzipatorischen Ansatz, welcher den Stimmen jener dient, die am Verhandlungstisch der Friedensmediation nicht oder nur wenig gehört werden. Dabei schließt sich der Kreis in Teilen, wenn man berücksichtigt, dass die Gerechtigkeit in Art. 2 Ziff. 3 UNCh Einzug gehalten hat, weil kleinere Staaten angesichts des Schicksals der ehemaligen Tschechoslowakei, über die im Münchner Abkommen 1938 in Abwesenheit entschieden worden war, auf die Aufnahme dieses Begriffs gedrängt hatten.¹³⁰²

Vor diesem Hintergrund bleibt zum Abschluss dieser Untersuchung die Hoffnung, dass in zukünftigen Friedensmediationen alle Beteiligten die ihnen obliegende Verantwortung wahrnehmen und rechtliche Normen berücksichtigen. Dies liegt primär im Interesse der Konfliktparteien selbst. Doch auch Mediationsakteure, die den Konfliktparteien tatsächlich bei der Beilegung des Konflikts behilflich sein möchten, sollten hierfür stärker Verantwortung übernehmen. Schlussendlich werden auch Geldgeber*innen, Mediationsunterstützung und die Internationale Gemeinschaft sich dieser Verantwortung für die Berücksichtigung rechtlicher Normen nicht verschließen können. Wenn all dies geschieht, dann rückt die Friedensmediation einen Schritt näher an ein Verfahren, das den Ansprüchen, den Herausforderungen und dem Versprechen von Frieden und Gerechtigkeit entspricht.

1302 *United Nations Information Organizations*, Documents Of The United Nations Conference on International Organization San Francisco, 1945 (UNCIO), Bd. VI, New York 1945, S. 333 (Annahme), 458 (Abschlussbericht Committee 1), 720 (Abschlussbericht Sub-Committee 1 of Committee 1) (Während Annahme und Abschlussbericht des Committee 1 diesen Bezug nur implizit herausstellen, wird er im Bericht des Sub-Committees klar benannt. Die dabei ebenfalls angeführten Beispiele Äthiopien und Albanien betreffen zwar auch die Appeasementpolitik zulasten kleinerer oder marginalisierter Staaten, haben aber keine spezifischen Verhandlungen zum Gegenstand.); *Christian Tomuschat*, Article 2 (3), in: Simma u. a. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations: A Commentary*, Bd. I, Oxford [u.a.] 2012, S. 181, 198 Rn. 46.